



Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation  
Frau Martina Baumast, Tel. 171397

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Bebauungsplan Nr. 765 "Ehemaliger Schlachthof", 6. Änderung (vorhabenbezogen);  
Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss**

Beschlussvorlage Nr. 140/2019

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	27.11.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.12.2019

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

## Beschlussvorschlag:

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses zur Sitzungsdrucksache Nr. 141/2019 (Durchführungsvertrag) der nicht öffentlichen Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1

und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 08.08.2018

Ein Betreiber einer Autowerkstatt am Vorhabenstandort erläutert seine Schwierigkeiten, einen neuen Standort zu finden. Des Weiteren haben Anwesende Bedenken bezüglich der verkehrlichen Mehrbelastung in der Gustavstraße, die mit einem Poller von der Herscheider Landstraße abgetrennt ist. Hier käme es in der Winterzeit, wenn der Poller entfernt werde, vermehrt zu Abkürzungsfahrten zur Wefelshohler Straße (bedingt durch die Wefelshohler Schule, die Firma Phoenix Feinbau und eine anliegende Arztpraxis). Durch den geplanten Lidl werde die angespannte Verkehrssituation weiter verschärft. Der Bürger regt an, die Ampelphasen entsprechend zu ändern bzw. zu überarbeiten.

Stellungnahme hierzu:

Im Stadtgebiet sind aufgrund der Fluktuation bei gewerblich genutzten Immobilien Verkehrsverlagerungen nicht ungewöhnlich. Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ist in einer Simulation nachgewiesen worden, dass durch die geplante Verlagerung des Lidl-Marktes nur eine geringfügige Mehrbelastung entsteht. Das Gutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass es pro Ampelphase ein Fahrzeug mehr gebe. Es ist der Nachweis geführt worden, dass die Verkehrszunahme durch die Verlagerung des Lidl gering ausfällt und noch im bestehenden Verkehrsnetz abzuwickeln ist. Eine Überarbeitung der Lichtsignalanlagen soll im gesamten städtischen Raum, also auch an der Einmündung Wefelshohler Straße in die Bräuckenstraße erfolgen. Dem Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung ist die Anregung weitergeleitet worden.

Der Anregung wird insoweit gefolgt.

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 09.04.2019 und 05.07.2018

Der Landesbetrieb erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, verweist aber auf seine Stellungnahme vom 05.07.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Hier bittet der Landesbetrieb im Hinblick auf die geplante Erschließung der Fläche aufgrund der schon heute hohen Verkehrsbelastung auf der B 229 (Bräuckenstraße), die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BBW (Brilon, Bondzio, Weiser) zu beachten und entsprechend umzusetzen. Dies betreffe u.a. die zwingend erforderliche Verlängerung der Rechtsabbiegespur aus der Wefelshohler Straße und die Einschränkung für die Nachnutzung des heutigen Lidl-Standortes an der Bromberger Straße.

Stellungnahme hierzu:

Die Verlängerung des Rechtsabbiegers in der Wefelshohler Straße ist gemäß den Vorgaben des Verkehrsgutachtens im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt worden. Die Ausbauplanung und Baudurchführung wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der im Gutachten empfohlenen Anpassung des Signalzeitenplans wird dadurch Rechnung getragen, dass die betreffenden Verkehrsanlagen einschließlich Lichtsignalplanung derzeit durch die Stadt Lüdenscheid sowie durch den Baulastträger Straßen NRW überplant werden.

Bezüglich des heutigen Lidl-Standortes an der Bromberger Straße empfiehlt das Gutachten, aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich eine weitere Verkehrszunahme am Knotenpunkt Bräuckenstraße zu verhindern. Dies soll bei der Auswahl einer Nachfolgenutzung an der Bromberger Straße zwingend berücksichtigt werden. Im Durchführungsvertrag zu diesem Planverfahren wird die Rückgabe der vorhandenen Baugenehmigung am Altstandort geregelt.

Für einen Lebensmitteldiscounter soll es damit keine Bestandsrechte am alten Standort geben. Darüber hinaus wird im Bereich des Altstandortes parallel zu der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ aufgestellt, in dem verkehrsintensive Nutzungen ausgeschlossen werden sollen. Dies betrifft jedoch ein anderes Bauleitplanverfahren. Der Ausschluss von Nutzungen kann außerdem im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten nur Nutzungen betreffen, nicht aber speziell die Verkehrserzeugung dieser Nutzungen regulieren.

Der Stellungnahme des Landesbetriebes wird gefolgt.

3. Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), Scheiben vom 09.04.2019

Seitens der SIHK bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ vorab beschlossen werde und damit am Altstandort des Lidl-Marktes Einzelhandel ausgeschlossen sei.

Stellungnahme hierzu:

Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“, in dem Einzelhandel ausgeschlossen werden soll, wird parallel zu dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgestellt. Ziel ist es, den Satzungsbeschluss ebenfalls parallel herbeizuführen. Bei der Vorbereitung der Tagesordnung für die politischen Gremien wird dies berücksichtigt. Eine verbindliche Zusage über die Beschlussfassung kann allerdings nicht erteilt werden, da die Entscheidung hierüber dem Rat der Stadt Lüdenscheid obliegt.

Der Anregung der SIHK Hagen kann somit nicht gefolgt werden.

4. Westnetz, Schreiben vom 08.04.2019 und 02.07.2018

Die Westnetz verweist auf die Gültigkeit ihrer Stellungnahme vom 02.07.2018. Demnach verlaufen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Bräuckenstraße eine Erdgashochdruckleitung und ein Steuerkabel. Die Westnetz bittet darum, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluss, Gas-/ Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel Berücksichtigung finden. Dabei geht die Westnetz davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen.

Die Erdgashochdruckleitung wurde in einem Schutzstreifen von 1,5 m Breite (jeweils 0,75 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen sei grundbuchrechtlich gesichert und schaffe die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton seien nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag seien in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in dem Schutzstreifenbereich und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung habe eine örtliche Abstimmung der Arbeiten zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 765 "Ehemaliger Schlachthof", 6. Änderung erhoben.

Des Weiteren seien bei Planungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen die Anweisungen der Westnetz zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) zu beachten.

Stellungnahme hierzu:

Die Erdgashochdruckleitung liegt in der Bräuckenstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebiets. Eine Betroffenheit mit dem Plangebiet ist hier nicht zu erkennen. Das Steuerkabel verläuft im Bereich des Knotenpunktes Bräuckenstraße / Wefelshohler Straße ein kurzes Stück an der westlichsten Grenze des Plangebietes. Aber auch hier liegt es noch außerhalb des Plangebietes bzw. tangiert es das Plangebiet nur punktuell. Da es aber in der vorhanden, ausgebauten Verkehrsfläche liegt, ist es durch Umbauarbeiten (Verlängerung Rechtsabbieger) nicht betroffen. Bezüglich möglicher Bauarbeiten mit Bereich des Plangebiets ist die Stellungnahme bereits dem Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet worden.

Den Anregungen der Westnetz kann insoweit gefolgt werden.

5. Märkischer Kreis, Schreiben vom 08.04.2019

Es lägen mehrere Sanierungs-, Umwelt- und abfalltechnische Untersuchungen zur Sanierung des ehemaligen Molkerei-Standortes vor. Eine entsprechende Kennzeichnung sei im B-Plan vorgenommen worden. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen seien in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises und unter gutachterlicher Bauüberwachung durchzuführen. In den Erläuterungen zum B-Plan unter Punkt 7 „Kennzeichnung“ seien entsprechende Auflagen formuliert.

Seitens der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert, wenn Trink- u. Brauchwasserversorgung, häusliche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung durch öffentliche Systeme erfolgen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes gäbe es keine Bedenken, wenn nachfolgende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen mit in den Plan aufgenommen würden. Die Festsetzungen ergäben sich aus dem schalltechnischen Prognosegutachten des Büros Graner + Partner Projekt-Nr. A7605 vom 12.01.2018.

Textliche Festsetzungen Immissionsschutz:

1.1 Im sonstigen Sondergebiet sind Öffnungszeiten nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig.

1.2 Anlieferungsvorgänge sind nur innerhalb des Zeitraumes von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

1.3 Die Parkplatzoberfläche ist in Asphaltbauweise auszuführen.

1.4 Die Einkaufswagenbox ist dreiseitig mit Sicherheitsglas  $D \geq 12\text{mm}$  inklusive Überdachung auszuführen.

Um eine Beteiligung des FD 46.2 im späteren baurechtlichen Verfahren wird gebeten.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der von hier aus zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude seien jedoch potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet.

Vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung sollten die Gebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere auf geeignete Quartiere, bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden. Die Untersuchungen sollten durch fachlich geeignete und erfahrene Personen durchgeführt werden und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Bilanzierung des ökologischen Ausgleichs die Methode nach LUDWIG und nicht die Methode nach LANUV angewendet wurde. Das Ergebnis von 0,364 Wertpunkten lasse das vermuten. Gegen den Ausgleich auf der Fläche MUN-Depot bestünden keine Bedenken.

Die Dachflächen der geplanten Gebäude böten die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung. Es böte sich an, mit diesem Strom die Ladung von E-Mobilen vor Ort zu ermöglichen.

#### Stellungnahme hierzu:

Im Durchführungsvertrag wird die ordnungsgemäße Beseitigung der Altlasten entsprechend den Auflagen, die unter Punkt 7 „Kennzeichnung“ der Begründung zum Bebauungsplan formuliert sind, aufgenommen.

Die Trink- u. Brauchwasserversorgung sowie die häusliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch öffentliche Systeme. Das Oberflächenwasser wird durch ein unterirdisches Rückhaltesystem auf dem Vorhabengrundstück kontrolliert an die öffentliche Kanalisation abgegeben.

Die Auflagen zum Immissionsschutz werden im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Bitte um Beteiligung des Fachdienstes 46.2 des Märkischen Kreises im späteren baurechtlichen Verfahren wird an die zuständige Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid weitergeleitet.

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind und vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung die Gebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere auf geeignete Quartiere bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden sollte, wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der Vorhabenträger wird zu einer Untersuchung durch fachlich geeignete und erfahrene Personen unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verpflichtet.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Dachflächen des geplanten Gebäudes mit Solarpaneele zu bestücken und somit regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung zu erzeugen. Eine E-Ladestation für die Ladung von E-Mobilen ist bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich der Ein-/Ausfahrt zur Wefelshohler Straße vorgesehen. Im Durchführungsvertrag werden die Erzeugung von regenerativer Energie sowie die E-Ladestation für PKW und darüber hinaus auch die Möglichkeit der Aufladung von E-Bikes abgesichert.

Der Stellungnahme des Märkischen Kreises wird in allen Punkten gefolgt.

#### 6. Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), Schreiben vom 25.03.2019 und 05.06.2018

Der SELH verweist auf die Gültigkeit seiner Stellungnahme vom 06.04.2018. Nach Rücksprache hat sich aufgeklärt, dass auf ein falsches Datum verwiesen wurde und die beiliegende Stellungnahme vom 05.06.2018 gültig sei. Demnach habe es seitens des SELH bereits Abstimmungen mit dem planenden Büro gegeben. Nach Vorgaben des SELH ergebe sich zu-

künftig folgende Entwässerungssituation für das Grundstück:

- Der über das Grundstück verlaufende öffentliche Mischwassersammler DN 300 werde außer Betrieb genommen. Eine private Weiternutzung zur Grundstücksentwässerung sei kostenfrei möglich.
- Der Anschluss für die Grundstücksentwässerung habe an den Mischwasserkanal DN 300 bei Schacht 61912 in der Bräuckenstraße zu erfolgen.
- Zur Entlastung des Schlittenbaches und seiner Rückhaltebecken sieht der SELH eine effiziente Abflussdrosselung des Niederschlagswassers im Plangebiet für umsetzbar und notwendig an. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen sei auf maximal 30 l/s zu begrenzen. Die Rückhaltung sei für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren.
- Alternativ könne das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Der SEL übe in diesem Fall keinen Anschlusszwang aus.
- Da die Fläche derzeit bereits weitgehend versiegelt sei, sei hinsichtlich zu betrachtender Starkregenereignisse keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger durch die zukünftig geplante bauliche Nutzung zu erwarten.
- Urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, könnten auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes von ca. 10 ha bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m<sup>2</sup> zu Schäden führen. Hier wären entsprechende Maßnahmen entlang der Wefelshohler Straße zum Objektschutz sinnvoll.

#### Stellungnahme hierzu:

Kanalanschluss und Stilllegungsverfahren von Kanälen betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Aufgrund der Starkregenereignisse und der Auslastung der vorhandenen Kanäle wird die von SELH geforderte Entlastung des Schlittenbaches und seiner Rückhaltebecken auch im Durchführungsvertrag abgesichert. Der Vorhabenträger wird hierin zu einer effizienten Abflussdrosselung des Niederschlagswassers verpflichtet. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen ist auf maximal 30 l/s zu begrenzen. Die Rückhaltung ist für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren.

Der SELH empfiehlt außerdem einen Eigenschutz des Objektes entlang der Wefelshohler Straße, um bei möglichen urbanen Sturzfluten Schäden zu vermeiden. Diese Option wird der Verantwortung des Bauherrn überlassen, dem diese Stellungnahme und Empfehlung weitergeleitet worden ist.

Den Anregungen des SELH kann somit nur zum Teil gefolgt werden.

#### 7. Enervie – Südwestfalen Energie und Wasser AG, Lüdenscheid, Schreiben vom 08.03.2019 und 04.07.2018

Die Enervie verweist auf ihre Stellungnahme vom 04.07.2018. Demnach bestünden gegen das Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Angrenzend an das ausgewiesene Gebiet bzw. darin würden zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom, welche die Versorgung gewährleisten, unterhalten. Eine Versorgung mit Gas sei nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet.

Auf dem Gelände befänden sich ein Kabelverteiler sowie alte Stromleitungen. Es sei zu prüfen, ob die 10 kV-Leitung ausreichend sei für die zusätzliche Belastung der neuen LIDL-Stromstation. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, benötigte die Enervie frühzeitig Leistungsangaben.

Neue Baumstandorte in der Nähe von Versorgungsleitungen seien mit der Enverie abzustimmen.

Stellungnahme hierzu:

Die Anregungen der Enverie sind nicht im Bauleitplanverfahren zu behandeln, sondern betreffen die konkrete Objektplanung. Sie sind deshalb dem Vorhabenträger weitergeleitet worden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
  
- III. Der Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Begründung:**

Mit der 6. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des großflächigen Lidl-Marktes an der Bräuckenstraße Ecke Wefelshohler Straße geschaffen werden. Vorbereitend wird eine 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Auswirkungen der Überplanung auf die Ökologie und den Artenschutz wurden im Zuge einer Umweltprüfung untersucht. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht aufgeführt.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 765 sowie dessen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen wurden am 08.08.2018 im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft erörtert. Der Ablauf und der Inhalt dieser Bürgeranhörung sind der Niederschrift, die als Anlage beigefügt ist, entnehmbar.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Umstellung des Verfahrens von einem Angebotsbepauungsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Auslegung dieses Bebauungsplan-Entwurfes 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung beschlossen.

Die Pläne, die Begründungen mit Umweltbericht und die umweltbezogenen Informationen haben dann in der Zeit vom 07.03.2019 bis einschließlich 09.04.2019 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und auch während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben und Anregungen und Hinweise vorgetragen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Art und Weise die Stellungnahmen bei der Planung berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene

Änderung vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht neben dem Bebauungsplan aus einem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einem Durchführungsvertrag, der in den nichtöffentlichen Sitzungen behandelt wird. Die Beschlussfassung zum Bebauungsplan hier wird aufgrund dieser Verknüpfung vorbehaltlich des Beschlusses über den Durchführungsvertrag erfolgen. Des Weiteren sind mit diesem Verfahren die Überplanung des Altstandortes des Lidl Marktes an der Bromberger Straße sowie die Teilaktualisierung des Einzelhandelskonzeptes verbunden.

Der Bebauungsplan hat nach der öffentlichen Auslegung geringfügige redaktionelle Korrekturen erfahren, die jedoch keine inhaltliche oder formelle Bedeutung haben und daher keine erneute Offenlegung erforderlich machen. Nach der Beschlussfassung durch den Rat wird der Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung, nach Vorliegen der Genehmigung der dazugehörigen 11. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg, am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme in die Planunterlagen rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den 08.10.2019

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlagen:**

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.08.2018
- Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6 Änderung (vorhabenbezogen) Blatt 1 und Blatt 2 – maßgeblich sind die in den Sitzungen hängenden Originalpläne
- Begründung und Umweltbericht
- Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange